
Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

vom 26. August 2004

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
I. Konstituierung	1	3
II. Allgemeine Bestimmungen	2 - 7	3 - 5
III. Büro des Einwohnerrates	8 - 12	5 - 6
IV. Verhandlungen des Einwohnerrates	13 - 22	6 - 9
V. Vorstösse	23 - 28	9 - 11
VI. Wahlen	29	11
VII. Kommissionen	30 - 34	11 - 13
VIII. Schlussbestimmung	35	13

Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

vom 26. August 2004¹

Der Einwohnerrat behandelt als Organ der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall die ihm durch die Gemeindeverfassung zugewiesenen Geschäfte. Er gibt sich in Ausführung von Art. 24 der Gemeindeverfassung² die nachstehende Geschäftsordnung:

I. Konstituierung

Art. 1

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste, unter mehreren solchen das älteste Mitglied des Einwohnerrates die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Es eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.

Erste Sitzung

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

¹Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten

Einladung

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern
- b) auf Verlangen des Gemeinderates
- c) auf schriftliches und kurz begründetes Begehren von wenigstens 5 Mitgliedern des Einwohnerrates

²Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens 14 Tage vorher einzuladen.

³Wird gestützt auf lit. b oder c die Einberufung des Einwohnerrates verlangt, hat dieser binnen 7 Tagen, gerechnet ab Eingang des Begehrens bei seinem Präsidenten, zu tagen.

⁴Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr.

Art. 3

Anwesenheit

¹Die Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiberin sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich vor der Sitzung bei der Präsidentin zu entschuldigen.

²Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 4⁴

Sitzungsgeld
und Spesen-
entschädigung

¹Die Mitglieder des Einwohnerrates beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde und erhalten eine Spesenentschädigung von Fr. 273.-- pro Jahr.

²Die Spesenentschädigung wird im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.

Art.4a⁴

Entschädigungen von Präsident und Aktuarin

¹Der Präsident des Einwohnerrates erhält zusätzlich eine Funktionszulage von Fr. 2'878.--. Die Aktuarin bezieht eine Besoldung von Fr. 7'511.-- pro Jahr. Auf ihr Arbeitsverhältnis sind sinngemäss die für besondere Funktionsträger geltenden Bestimmungen des Personalreglements³ anwendbar.

²Die Funktionszulage des Präsidenten und die Besoldung der Aktuarin werden im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.

Art. 5

Akten

Die Sitzungsunterlagen sollen in der Regel mit der Einladung zugeschickt werden, allfällige zusätzliche Akten sollen sechs Tage vor der Sitzung in der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufliegen.

Art. 6

Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

²Die Sitzungsdaten werden amtlich veröffentlicht.

³Im Interesse der Sache und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann der Rat mit Mehrheit geheime Sitzung beschliessen. Während der Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung abgehalten werden soll, haben sich die Besucher zu entfernen.

⁴Die Besucher dürfen die Ratsarbeit nicht stören. Bei Widerhandlung werden die Fehlbaren vom Präsidenten weggewiesen.

Art. 7

¹Beschlüsse des Einwohnerrates, welche dem fakultativen Referendum seitens der Stimmberechtigten unterliegen, sind durch die Gemeindekanzlei amtlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen sind von der Präsidentin und der Aktuarin zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem sie erscheinen.

Referendumsfähige Beschlüsse

²Der Schlusstag der Referendumsfrist ist anzugeben.

III. Büro des Einwohnerrates

Art. 8

¹Das Büro besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar und zwei Stimmenzählern.

Büro

²Präsident und Vizepräsident werden in geheimer Wahl auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Aktuar und Stimmenzähler können in offener Wahl auf zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

³Der Aktuar muss nicht Mitglied des Einwohnerrates sein.

Art. 9

¹Die Präsidentin leitet die Verhandlungen und wacht über die Handhabung der Geschäftsordnung.

Präsidentin

²Sie führt über die eingehenden Geschäfte und ihre Erledigung eine Liste, welche jedem Mitglied des Einwohnerrates zur Einsicht offen steht.

Art. 10
Stimmrecht des
Präsidenten Der Präsident ist bei Abstimmungen und Wahlen stimm-
berechtigt. Bei Stimmgleichheit fällt er im Falle von Ab-
stimmungen den Stichentscheid, im Falle von Wahlen
zieht er das Los.

Art. 11
Aktuarin¹Die Aktuarin führt die Präsenzliste und das Protokoll und
besorgt die Beschluss- und Wahlmitteilungen. Das Proto-
koll soll die Traktandenliste, die Namen der Sprechenden,
ihre wesentlichen Gründe, die Abstimmungen, die gefass-
ten Beschlüsse und die Wahlresultate enthalten.
²Die vom Einwohnerrat ausgehenden Aktenstücke wer-
den von Präsidentin und Aktuarin gemeinsam unterzeich-
net.

Art. 12
Protokoll Die Sitzungsprotokolle werden auf dem Zirkulationswege
durch das Büro geprüft. Jedes Ratsmitglied kann bei der
Gemeindekanzlei eine Kopie des Protokolls anfordern.
Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur
Diskussion gestellt. Dabei können Anträge auf Berichti-
gung oder Ergänzung gestellt werden.

IV. Verhandlungen des Einwohnerrates

Art. 13
Eröffnung der
Sitzung Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Entschuldigun-
gen und der neu eingegangenen Geschäfte sowie der
Genehmigung des Protokolls eröffnet.

Art. 14
Traktandenliste¹Auf Grund der Geschäftsliste legt der Präsident in Ab-
sprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste fest.
Dem Einwohnerrat steht es frei, sie abzuändern.
²Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen,
können aufgenommen werden, wenn eine Zweidrittels-
mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder es beschliesst.

Art. 15

Mitglieder, die durch einen Verhandlungsgegenstand nicht als Teil einer Bevölkerungsgruppe, sondern privat oder durch verwandtschaftliche Beziehung berührt werden, haben den Ausstand zu nehmen.

Ausstand

Art. 16

¹Jedes Ratsmitglied, das zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat bei der Präsidentin das Wort zu verlangen.

Wortbegehren

²Die Präsidentin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

³Die Präsidentin kann Kommissionssprecherinnen und Mitglieder des Gemeinderates in der Rednerliste bevorzugen.

⁴Kurze persönliche Erklärungen können bei Betroffenheit jederzeit abgegeben werden.

⁵Wünscht die Präsidentin als Mitglied des Rates zu sprechen, so führt die Vizepräsidentin den Vorsitz.

Art. 17

¹Schweift ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, soll ihn der Präsident ermahnen, zur Sache zu reden.

Ordnungsruf

²Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder dessen Mitglieder, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen.

³Auch ein Mitglied hat das Recht, gegen ein anderes den Ordnungsruf vom Präsidenten zu verlangen. Lehnt der Präsident ab, kann das Mitglied eine Abstimmung über den Ordnungsruf verlangen.

⁴Erhebt das betroffene Mitglied Einspruch gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Einwohnerrat.

Ordnungs- antrag	<p>Art. 18</p> <p>¹Wird während der Beratung eines Geschäftes ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Diskussion bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. Ordnungsanträge sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Antrag auf geheime Beratungb) der Antrag auf Unterbruch der Verhandlungenc) der Antrag auf Vertagung des Geschäftesd) der Antrag auf Schluss der Diskussion. <p>²Bestrittene Ordnungsanträge erfordern zu ihrer Annahme eine Zweidrittelsmehrheit.</p>
Abstimmung	<p>Art. 19</p> <p>¹Ist die Beratung über ein Geschäft geschlossen, so legt die Präsidentin die Fragestellung und die Art der Abstimmung dar.</p> <p>²Die Ratsmitglieder haben das Recht, Einwendungen gegen die Art der Abstimmung zu machen. Werden diese bestritten, entscheidet der Rat.</p>
Schlussab- stimmung	<p>Art. 20</p> <p>Besteht ein Geschäft aus mehreren Artikeln oder Teilen, so findet am Ende der Beratungen eine Schlussabstimmung statt.</p>
Abstimmungs- arten	<p>Art. 21</p> <p>¹Ist ein Antrag unbestritten, so kann ihn der Präsident ohne Abstimmung zum Beschluss erklären.</p> <p>²Ist eine Abstimmung notwendig, so entscheidet, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der Stimmenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.</p> <p>³Wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen.</p>

Art. 22

Bis zur Schlussabstimmung kann das Rückkommen auf gefasste Beschlüsse beantragt werden. Solche Anträge dürfen kurz begründet werden. Es ist ihnen Folge zu geben, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden. Die Präsidentin legt den Zeitpunkt des Rückkommens fest; sie kann vom Rat überstimmt werden.

Rückkommen

V. Vorstösse

Art. 23

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine kleine Anfrage über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.

Kleine Anfrage

²Ihr Wortlaut wird den Ratsmitgliedern zugestellt.

³Der Gemeinderat erteilt die Antwort schriftlich an die Ratsmitglieder. Eine Diskussion findet nicht statt.

Art. 24

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Interpellation über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.

Interpellation

²Eine Interpellation ist dem Präsidenten samt Begründung schriftlich einzureichen. Sie ist vom Gemeinderat an einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

³Nach der Beantwortung kann der Interpellant erklären, ob er von der Antwort befriedigt sei.

⁴Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.

Art. 25

¹Mit einem erheblich erklärten Postulat kann der Einwohnerrat dem Gemeinderat einen Auftrag erteilen.

Postulat

²Das Postulat verpflichtet den Gemeinderat, die Angelegenheit zu überprüfen und Bericht und Antrag zu erarbeiten.

³Postulate sind entsprechend den Vorschriften über Motionen einzureichen und zu beraten.

⁴Für die Erledigung eines Postulates gelten die Bestimmungen über die Motionen.

Art. 26

Motion

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Motion die Änderung, die Ergänzung oder den Neuerlass der Verfassung, von Gesetzen, Verordnungen oder anderen rechtssetzenden Beschlüssen zu verlangen.

²Eine Motion ist der Präsidentin des Einwohnerrates samt Begründung schriftlich einzureichen.

³Die Motion wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

⁴Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann die Motion zusätzlich mündlich begründen.

⁵Nach der Stellungnahme des Gemeinderates berät der Einwohnerrat die Motion und entscheidet über ihre Erheblichkeit.

⁶Eine erheblich erklärte Motion wird an den Gemeinderat überwiesen. Sie verpflichtet diesen, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.

⁷Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderates vorliegen, gilt die Motion als erledigt.

Art. 27

Volksmotion

Eine Volksmotion ist vom Einwohnerrat sinngemäss wie eine Motion eines seiner Mitglieder zu behandeln.

Art. 28

Umwandlung in
ein Postulat

Eine Motion kann durch den Motionär in ein Postulat umgewandelt werden.

VI. Wahlen

Art. 29

¹Wahlen sind geheim durchzuführen; vorbehalten bleibt Art. 8.

Verfahren

²Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Dieses wird berechnet auf Grund der eingegangenen gültigen Stimmen; leere und ungültige Zeilen fallen ausser Betracht. Die gültigen Stimmen werden durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.

³Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht oder nur teilweise zu Stande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches durch die Präsidentin zu ziehen ist.

⁵Wenn für Kommissionen nicht mehr Kandidatinnen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, können jene ohne Wahlgang als gewählt erklärt werden.

VII. Kommissionen

Art. 30

¹Kommissionen, welche der Einwohnerrat zur Beratung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche bestellt, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK) werden nach Art. 29 bestimmt⁵.

Bestellung

²Einwohnerrätliche Kommissionen werden in der Regel im Verhältnis der Sitzzahlen der Parteien zusammengesetzt.

³Der Ratspräsident gibt bekannt, welche Partei turnusgemäß das Präsidium übernimmt. Stellt diese Partei mehr als ein Kommissionsmitglied, bestimmt sie unter diesen den Kommissionspräsidenten.

Amtszeit der
GPK-Mitglieder

Art. 30a⁵

¹Die Amtszeit in der GPK ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

²Die Mitglieder wählen das Präsidium und das Vizepräsidium für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Organisation

Art. 31

¹Die Kommissionspräsidentin stellt die Traktandenliste zusammen und lädt zu den Sitzungen ein.

²Das Aktuariat wird in der Regel von einem Mitglied der Kommission übernommen.

³Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 32

¹Den Mitgliedern einer Kommission stehen alle einschlägigen Akten zur Verfügung.

²Sie haben das Recht, alle erforderlichen Informationen einzuholen, namentlich von Mitgliedern der zuständigen Behörden und von Fachleuten.

Kommissions-
bericht

Art. 33

¹Kommissionsberichte an den Einwohnerrat müssen einen Schlussantrag enthalten. Sie werden von Präsident und Aktuar unterzeichnet.

²Jede Kommission bezeichnet zur Begründung ihrer Anträge einen Berichterstatter. Der Minderheit einer Kommission steht es frei, die Begründung abweichender Anträge einem Berichterstatter zu übertragen.

³Kommissions- und Minderheitsanträge sind den Ratsmitgliedern in der Regel spätestens mit der Einladung zur Ratssitzung schriftlich mitzuteilen.

Art. 34

¹Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde. Wer einer Kommission vorsteht oder als Mitglied des Einwohnerrates das Protokoll führt, erhält Fr. 100.-- pro Stunde⁴.

Entschädigung

²Für besondere Vorarbeiten und ausführliche schriftliche Berichte wird eine Entschädigung ausbezahlt, die auf Antrag der Kommission vom Einwohnerrat festgelegt wird.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 35

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Einwohnerrat in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 29. Juni 1967.

Inkrafttreten

¹Beschluss des Einwohnerrats Neuhausen am Rheinflall vom 26. August 2004

²Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

³Reglement über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall (Personalreglement) vom 26. Oktober 2005 (NRB 180.101)

⁴Beschluss des Einwohnerrats vom 9. März 2006, In-Kraft-Setzung rückwirkend per 1. Januar 2006

⁵Beschluss des Einwohnerrats vom 25. September 2014, In-Kraft-Setzung per 25. September 2014